



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 539/07

vom
19. Februar 2008
in der Strafsache
gegen

wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 19. Februar 2008 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Flensburg vom 9. Juli 2007 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Trotz der insoweit missverständlichen Formulierung im Rahmen der Strafzumessung (UA S. 30) belegen die Urteilsgründe ausreichend die Überzeugung des Landgerichts, dass die schweren psychischen Beeinträchtigungen der Nebenklägerin Folgen der abgeurteilten Taten waren.

Becker

Hubert

Pfister

Schäfer

von Lienen